

## **Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) der Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH**

### **1. Geltung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen**

- 1.1 Die Lieferungen und Leistungen der GAIA gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn GAIA nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn GAIA die Lieferungen und Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.
- 1.3 Bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass GAIA in jedem Einzelfall auf die ALB hinweisen muss.
- 1.4 Diese ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB.

### **2. Angebot, Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote von GAIA sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Dies gilt auch, wenn GAIA dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Maßangaben und Abbildungen werden nur dann und nur innerhalb der angegebenen Toleranzgrenzen verbindlich, wenn sie von GAIA ausdrücklich garantiert werden.
- 2.2 Das vom Kunden unterzeichnete Angebot gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Kunde hält sich zwei Wochen an sein Vertragsangebot gebunden.
- 2.3 Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder Auftragsbestätigung in Textform durch GAIA zustande, außerdem dadurch, dass GAIA mit der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistungserbringung beginnt.
- 2.4 Bei der Annahme von Angeboten des Kunden setzt GAIA die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme des Angebots des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstigen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsforderung abhängig zu machen. Im Übrigen gilt § 321 BGB (Unsicherheitseinrede).

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behält sich GAIA Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen oder Unterlagen in Textform, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder Verwendung für Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Dokumente, Unterlagen und Informationen sowie alle erstellten Kopien nach Aufforderung zurückzusenden oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Durchführung des Vertrages notwendig oder Vertragsgegenstand sind.
- 3.3 Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. Soweit in Angeboten von Garantien die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um Herstellergarantien. Etwaige Ansprüche hieraus sind gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen. Sofern erforderlich wird GAIA entsprechende Ansprüche gegen den Hersteller an den Kunden abtreten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 3.4 GAIA behält sich geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die dem Kunden zuzumuten sind. Insbesondere handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen sind vom Kunden hinzunehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung als verbindliche Beschaffenheit.

- 3.5 Für die Höhe der tatsächlichen Erträge der Anlage (Ware) und des Eigenverbrauchs übernimmt GAIA keine Haftung, da diese Ergebnisse durch eine Modellrechnung ermittelt wurden und die der Modellrechnung zu Grunde gelegten Werte alleine der Veranschaulichung dienen und sich von den tatsächlichen Werten unterscheiden können.
- 3.6 GAIA weist darauf hin, dass sich die Höhe der gesetzlich gewährten Vergütung ändern oder ganz entfallen kann. Daher ist eine Haftung von GAIA aufgrund einer nach Vertragsschluss gesetzlich geänderten oder weggefallenen Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.7 Die Regelungen der Ziff. 12.1 f. dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 3.8 GAIA ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 3.9 GAIA ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

#### **4. Verwendungsbeschränkungen, Freistellung**

- 4.1 Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde sind die Leistungen von GAIA nicht zum Einsatz in lebenserhaltenden oder –unterstützenden Geräten und Systemen, Nuklearanlagen, Luft- und Raumfahrt, militärischen oder sonstigen Zwecken dienenden Einrichtungen, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann, bestimmt.
- 4.2 Verstößt der Kunde gegen Abs. 1, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden. Der Kunde stellt GAIA hiermit von jeder Haftung aufgrund des Gebrauchs von Waren in solchen Zusammenhängen auf erstes Anfordern in vollem Umfang schad- und klaglos, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

#### **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 5.1 Soweit für die Ausführung der Leistungen Genehmigungen erforderlich sind, trägt das Risiko der Erteilung der Genehmigungen der Kunde. Das Risiko, dass die Anlage aus statischen Gründen nicht an dem Montageort montiert werden kann, trägt ebenfalls der Kunde. Im Übrigen bleibt die gesetzlich geltende Risikoverteilung hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn und soweit zur Ausführung der Leistungen eine Dachsanierung oder Reparaturen des Dachs erforderlich sind, sind diese von GAIA nicht geschuldet.
- 5.3 Die Erstellung des Lageplans für die Netzprüfung und die Erstellung der Prüfstatik für das Dach, auf welche die Anlage montiert wird, sowie die für Errichtung notwendigen Genehmigungen, sind Leistungen, die vom Kunden auf seine Kosten beizubringen sind und nicht von GAIA zu erbringen sind. Der Kunde hat diese Dokumente GAIA rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten zu übergeben.
- 5.4 Sofern Montageleistungen durch GAIA zu erbringen sind, hat der Kunde – soweit zur Ausführung der Leistungen erforderlich – die Versorgung von Strom und Wasser auf seine Kosten zu gewährleisten.
- 5.5 Der Kunde ermöglicht und gestattet GAIA und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Sofern Ware beim Kunden angeliefert wird, ist der Kunde verpflichtet, für auch durch Lastzüge befahrbare Zufahrtswege zu sorgen.
- 5.6 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Es ist Sache des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicherzustellen.
- 5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten nach Ziff. 5.3 bis 5.6 so ist GAIA berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (beispielsweise für notwendige Zwischenlagerungen und Arbeitskosten der Mitarbeiter) zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.
- 5.8 Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. GAIA kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

- 5.9 Der Kunde erkennt an, dass GAIA für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 5.10 Der Kunde hat Daten, die von Leistungen der GAIA betroffen, negativ beeinflusst oder gefährdet werden können in anwendungsadäquaten Intervallen, zumindest aber einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

## **6. Liefer- und Leistungszeit, Verzögerungen**

- 6.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von GAIA schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch GAIA, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen mit dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten nach Ziff. 5.3 bis 5.6 erfüllt hat.
- 6.2 Soweit bei einem Vertrag, der keine Montageleistungen von GAIA beinhaltet, Termine und Fristen nicht individuell vereinbart wurden bzw. von GAIA nicht bei der Annahme des Angebots angegeben wurden, erfolgt die Lieferung vorbehaltlich der Ziff. 5 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsschluss.
- Bei Warenlieferung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Betriebsgelände von GAIA verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgesandt worden ist.
- 6.3 Sofern auch Montageleistungen von GAIA zu erbringen sind, gilt abweichend zu Ziff. 6.2 folgendes: Vorbehaltlich Ziff. 6.1 ist Beginn der Montage der Ware frühestens 8 Wochen nach Eingang der positiven Entscheidung zur Netzprüfung und der Freischreibung der durch die Montage der Ware bedingten zusätzlichen Dachlasten durch den Statiker bei GAIA. Für die Entscheidung zur Netzprüfung und der Freischreibung bedarf es der vorherigen Vorlage der Unterlagen nach Ziff. 5.3 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.
- 6.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungs- oder Annahmeverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem GAIA durch Umstände, die GAIA nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, insbesondere Rohstoffmangel auf den relevanten Rohstoffmärkten, Epidemie, Verzögerungen der Lieferanten und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig Mitwirkungspflichten nach Ziff. 5.3 bis 5.6 nicht erbringt.
- 6.5 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.6 Wird auf Wunsch des Kunden eine Verschiebung von Liefer- oder Terminen zur Leistungserbringung vereinbart, ist GAIA berechtigt, die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu verlangen, zu dem sie ohne die Verschiebung fällig geworden wäre. Die Vereinbarung über die Verschiebung von solchen Terminen bedarf der Textform.
- 6.7 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- 6.8 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wurde oder GAIA die tatsächlich bestehende Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 6.9 Verzögerungen der Inbetriebnahme durch den Stromnetzbetreiber, auf die GAIA nach den vertraglichen Leistungen keinen Einfluss hat, liegen nicht im Verantwortungsbereich der GAIA und sind somit von Regressansprüchen ausgeschlossen. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.

## **7. Leistungsort, Transport der Waren, Gefahrübergang**

- 7.1 Leistungsort ist der Sitz von GAIA, sofern nichts anderes angegeben oder vereinbart ist.

- 7.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werksgelände von GAIA oder das Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch für Teillieferungen, Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung sowie wenn GAIA weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernimmt. Soweit bei Vorliegen eines Werkvertrages eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
- 7.3 Die Auswahl der Versandart, des Transporteurs und des Transportweges erfolgt durch GAIA, sofern keine anderslautenden Vorgaben des Kunden in Textform vorliegen. Bei dieser Auswahl haftet GAIA nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4 Die Lieferung von Waren erfolgt unversichert auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Eine Versicherung wird von GAIA nur auf Wunsch des Kunden und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn GAIA die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von GAIA nicht übernommen.

## **8. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei reinen Materiallieferungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, ab Lager der GAIA, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 8.2 Bei Verträgen, die keine Montageleistungen durch GAIA zum Gegenstand haben, ist der vom Kunden geschuldete Kaufpreis ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Sofern Montageleistungen durch GAIA zu erbringen sind und nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde 15 % des vereinbarten Gesamtpreises bei Vertragsschluss, 55 % des vereinbarten Gesamtpreises nach Lieferung der Ware an den Montageort und weitere 30 % nach technischer Inbetriebnahme (Funktionstest) der Anlage zu zahlen. Die jeweiligen Zahlungsbeträge sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden zu zahlen. Der technischen Inbetriebnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware nicht binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Vertragsleistung entgegennimmt (Abnahme im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB), obwohl er hierzu verpflichtet ist.
- 8.4 GAIA akzeptiert nur unbare Zahlungen, d. h. Überweisungen auf das in den Vertragsunterlagen angegebene Bankkonto, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nicht, andernfalls lediglich erfüllungshalber angenommen. Der Kunde hat die anfallenden Wechsel- und Diskontspesen sowie Einzugsspesen zu bezahlen. Diese sind sofort fällig. Für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest haftet GAIA nicht, sofern sie hierbei nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- 8.5 Der Kunde hat für den Fall des Zahlungsverzugs Zinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 8.6 Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist GAIA berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.
- 8.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung gegen die Ansprüche der GAIA und zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch dann berechtigt, wenn der Kunde Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.
- 8.8 Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch von GAIA gefährden, kann GAIA die Leistungen bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz angemessener Fristsetzung nicht leistet, ist GAIA zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Die Rechte der GAIA mbH aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) bleiben hiervon unberührt.
- 8.9 Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung GAIA an Dritte abtreten.

- 8.10 Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb des Einflussbereichs von GAIA liegen, berechtigen GAIA zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten von GAIA und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung.
- 8.11 Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der GAIA aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich GAIA das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat GAIA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen, damit GAIA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GAIA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GAIA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Betrag nicht, darf GAIA diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GAIA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die GAIA mbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so besteht hiermit Einigkeit, dass der Kunde GAIA anteilmäßig das Miteigentum an der Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für GAIA.
- 9.5 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt an GAIA alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, jedoch beschränkt auf die Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Warenlieferung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. GAIA nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. GAIA bleibt jedoch weiter berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall kann GAIA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner GAIA mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an GAIA übermittelt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert. Außerdem ist GAIA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 9.6 Der Kunde tritt an GAIA zur Sicherung ihrer Forderungen auch die Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. GAIA nimmt die Abtretung an.
- 9.7 GAIA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.8 Bis zum Eigentumsübergang auf den Kunden hat der Kunde die verkaufte Ware pfleglich zu behandeln und gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken angemessen zum Neuwert zu versichern.
- 9.9 Leistet der Kunde Vorauszahlungen in voller Höhe, so geht das Eigentum an den gelieferten Sachen mit der Vorauszahlung bezahlten Liefergegenstand gemäß § 929 ff. BGB mit der Übergabe oder

Vereinbarung eines Besitzkonstitutes an den Kunden auf diesen über. Die vorstehenden Regelungen Ziffer 9.1 bis 9.8 gelten nicht.

## **10. Prüfung der Leistungen, Rügepflicht, Abnahme**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von GAIA unverzüglich ab Ablieferung bzw. Erbringung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§§ 377, 381 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von GAIA gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen sowie einem Funktionstest vor Montage, Weiterlieferung etc. zu unterziehen. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die der Kunde unentgeltlich als Beigabe oder im Rahmen der Gewährleistung bekommt.
- 10.3 Der Kunde hat unverzüglich nach fertiggestellter Montage durch GAIA die Übergabe und Abnahme aus Beweisgründen schriftlich gegenüber GAIA zu bestätigen. Statt der schriftlichen Bestätigung ist auf Verlangen von GAIA über die Übergabe und Abnahme der Ware ein Protokoll („Übergabeprotokoll“) zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. GAIA kann sich durch einen von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Übergabe und Abnahme gelten gleichfalls als erfolgt, wenn die Ware vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist oder sich der Kunde mit der Annahme der Ware im Verzug befindet.

## **11. Sach- und Rechtsmängel**

- 11.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 GAIA haftet nicht für die Garantieleistungen der Hersteller. Sie hat auch nicht dafür einzustehen, wenn derartige Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchsetzbar werden sollten.
- 11.3 Die Leistungen von GAIA haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von GAIA stammt. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Leistungen geschuldet. Für die Geeignetheit und Sicherheit der Leistungen von GAIA für eine kundenseitige Applikation ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 11.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Waren vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden, bei natürlichem oder üblichem Verschleiß, bei übermäßiger Beanspruchung, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von GAIA nicht ausdrücklich genehmigt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe liegt beim Kunden.
- 11.5 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform gerügt hat.
- 11.6 Bei Vorliegen von Mängeln ist GAIA berechtigt, die Mängel durch Nacherfüllung zu beseitigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl GAIAs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Eine gleichwertige neue oder die gleichwertige vorhergehende Produktversion, die den Mangel nicht aufweist, sind vom Kunden als Nacherfüllung zu akzeptieren, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- 11.7 GAIA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.8 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 11.9 Der Kunde hat GAIA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der

Ersatzlieferung hat der Kunde GAIA die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn GAIA ursprünglich nicht zum Einbau (Montage) verpflichtet war.

- 11.10 Entstehen dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache, so trägt GAIA diese nachgewiesenen Kosten maximal bis zur Höhe des 1,5-fachen Nettopreises des konkreten mangelhaften Produktes.
- 11.11 Wird kein Mangel gefunden, kann GAIA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels liegt beim Kunden.
- 11.12 Rücksendungen von mangelhaften Waren an GAIA zum Zwecke der Nacherfüllung oder Überprüfung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung, entsprechend der hierfür bei GAIA bestehenden Regeln erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht erst zum Zeitpunkt der Annahme durch GAIA an deren Geschäftssitz über. GAIA ist berechtigt, Warenrücksendungen ohne vorherige Absprache abzulehnen.
- 11.13 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und zusätzlich nach Ziffer 12 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11.14 Die Ansprüche verjähren nach Ziffer 13. Die Regelungen der §§ 445a, 445b und 478 BGB bleiben unberührt.

## **12. Schadensersatzansprüche**

- 12.1 GAIA leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang und nur dann, wenn ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) GAIA oder von Personen, deren Verschulden GAIA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, vorliegt:
  - 12.1.1 Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.
  - 12.1.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet GAIA in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
  - 12.1.3 In anderen Fällen haftet GAIA nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist diesbezüglich begrenzt pro Schadensfall auf das Doppelte der vereinbarten Vergütung des vom Schaden betroffenen Auftrags und auf das Dreifache des Auftragswertes für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind dabei nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.2 Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- 12.3 GAIA bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- 12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn GAIA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 12.5 Mit keiner der voranstehenden Regelungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

## **13. Verjährung**

- 13.1 Die Verjährungsfrist beträgt
  - 13.1.1 für Ansprüche aus Kaufpreiszahlung und Ausübung von Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Ware; sofern diese Ansprüche jedoch auf in unverjährter Zeit ordnungsgemäß gerügten Mängeln beruhen; jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

- 13.1.2 bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- 13.1.3 bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr; besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Ware herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen;
- 13.1.4 bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB) ein.
- 13.2 In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b BGB beträgt die Verjährungsfrist, abweichend von der gesetzlichen Regelung, drei Jahre.
- 13.3 In den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist, abweichend von der gesetzlichen Regelung, drei Jahre.
- 13.4 Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **14. Rücktritt und Kündigung**

- 14.1 Sofern der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder die Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung erklärt, kann GAIA ihrerseits vom Vertrag zurückzutreten. Macht GAIA von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie berechtigt, für den hierdurch entstehenden Schaden einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % der zum Zeitpunkt des Rücktritts vereinbarten Nettogesamtsumme (Netto-Kaufpreis) geltend zu machen. Der Kunde kann jedoch nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale. GAIA bleibt es unbenommen, einen höheren Schadensersatz zu fordern, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 14.2 Gleiches gilt, wenn der Kunde es entgegen Ziff. 5.3 bis 5.6 schuldhaft unterlässt, die Voraussetzungen für die von GAIA geschuldete Leistungserbringung zu schaffen und er dieser Verpflichtung auch innerhalb einer von GAIA gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nachkommt und GAIA daraufhin den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 14.3 Sofern GAIA verbindliche Termine/Fristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird GAIA den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den/die voraussichtliche/n neuen Termin/neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist/zum neuen Termin nicht verfügbar, ist GAIA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird GAIA unverzüglich erstatten.
- 14.4 Wird GAIA von ihrem Zulieferer selbst (endgültig) nicht beliefert, obwohl dieser sorgfältig ausgewählt wurde und die Bestellung den Anforderungen an die Lieferpflicht genügt, so ist GAIA im Verhältnis zum Kunden zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt berechtigt, wenn GAIA dem Kunden die Nichtbelieferung anzeigt und - soweit zulässig - die Abtretung der ihr gegen den Zulieferer zustehenden Ansprüche an den Kunden anbietet. Bei der Auswahl der Zulieferer haftet GAIA nicht für leicht fahrlässiges Auswahlverschulden.
- 14.5 Der Kunde kann den Leistungsaustausch im Falle einer Pflichtverletzung seitens GAIA, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. bei Rücktritt, Schadensersatzverlangen statt der Leistung, Kündigung aus wichtigem Grund) zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen vorzeitig abbrechen:
  - 14.5.1 Eine Vertragsverletzung ist konkret zu rügen. Die Beseitigung der Störung ist unter Fristsetzung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bezüglich der gerügten Störung angenommen werden und damit der Leistungsaustausch teilweise oder ganz beendet wird.
  - 14.5.2 Die Frist zur Beseitigung der Störung muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. Bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung oder unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen.
  - 14.5.3 Die Beendigung des Leistungsaustauschs (teilweise oder ganz) wegen der Nichtbeseitigung der Störung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt.



- 14.6 Der Kunde kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn GAIA die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten hat, es sei denn, dem Kunden ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.
- 14.7 Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.
- 14.8 Die Kündigung nach § 649 BGB bleibt nach den gesetzlichen Regeln zulässig.
- 14.9 GAIA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen endgültig eingestellt hat oder gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung läuft oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren unter einer anderen Rechtsordnung eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse. Weiter kann GAIA das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde Vorauskasse zu leisten hat und er sich diesbezüglich mindestens 14 Tage in Verzug befindet.
- 14.10 Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von GAIA zu vertreten ist, hat GAIA das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der zur Zeit der Kündigung vereinbarten Nettogesamtsumme (Netto-Kaufpreis) zu verlangen, wobei GAIA und dem Kunden das Recht zusteht, im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger bzw. höher als die Pauschale.

## **15. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm vor oder bei der Vertragsdurchführung von GAIA zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder offensichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder es besteht kein rechtlich schützenswertes Interesse. Der Kunde verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 15.2 Der Kunde macht die der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 unterliegenden Gegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.
- 15.3 GAIA verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 15.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass GAIA zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen Informationen über den Kunden bei üblichen Auskunfteien (insbesondere Creditreform) einholt.

## **16. Werbung, Referenz**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass GAIA den Kunden und die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben darf. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, diese Zustimmung in Textform zu widerrufen.

## **17. Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Diesem Erfordernis genügt auch die Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Formabrede selbst kann nur in Textform aufgehoben werden.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden oder sollten diese ALB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

## **19. Rechtswahl**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankenthal/Pfalz, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat. GAIA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.